

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873**

48 (26.2.1873)

# Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 26. Februar 1873.

## Deutschland.

**Braunschweig, 21. Febr.** Auf die Interpellation der Abgg. Koch und Bode über die Stellung der herzoglichen Regierung zu den Fragen der Reichs-Justizgesetzgebung erwiederte der Staatsminister v. Campe zunächst, daß es rathsam scheine, die Ergebnisse der betreffenden Ministerkonferenzen abzuwarten, ehe man Beschlüsse fasse; daran schloß sich folgende, nicht sehr entgegenkommende, aber mit Rücksicht auf die sonstige partikularistische Haltung der braunschweigischen Regierung einlenkende Erklärung:

Es wird zur Erreichung des zu erstrebenden Zieles der Rechtsvereinheit im Reich der Erlass einer gemeinsamen Gesetzgebung über das bürgerliche Recht durch Begründung eines Civil-Gesetzbuchs vorgezogen sein, die Ausführung aber voraussichtlich auf diesem Wege noch für längere Zeit auf sich warten lassen, und in Folge dessen die Landesgesetzgebung der Gefahr ausgesetzt werden, für eine unbestimmte Zeitdauer zum Stillstande gebracht und somit ein nicht unbedenklicher Rechtszustand geschaffen werden, welcher den Landesinteressen schmerzlich zuzufügen könnte. Sodann wird man sich der Betrachtung nicht füglich verschließen können, daß, da die Verhältnisse der Einzelstaaten verschiedene sind und voraussichtlich noch für eine geraume Zeit verschiedene bleiben werden, ein für das ganze Reich bestimmtes bürgerliches Gesetzbuch schwerlich den Bedürfnissen durchweg ausreichende Rechnung werde tragen können, indem es manche Rechtsgebiete wie das Familienrecht, das Erbrecht und ländliche Immobilienrecht gibt, die sich ihrer Natur nach der einheitlichen Regelung entziehen, und bei deren Normirung die eigenartige Beschaffenheit derselben mit Rücksicht auf die bestehenden Landesverhältnisse nicht außer Acht gelassen werden darf, wenn nicht eine Mehrzahl von Interessen der Gefahr wesentlicher Schwächung ausgesetzt werden soll. Dabei wird allerdings nicht verkannt, daß ausnahmsweise ein Bedürfnis hervortreten kann, einzelne Materien vorweg zu ordnen, und empfiehlt sich, für solchen als Ausnahme zu vermeiden sein wird, auch andere Theile des bürgerlichen Rechts in den Kreis der Verhandlungen des Reiches zu ziehen, um über das der Bundesgesetzgebung bereits unterstellte Dispositionenrecht Beschluß zu fassen, wie denn auch imgleichen sich von selbst versteht, daß, so viel das gerichtliche Verfahren betrifft, diejenigen Materien durch ein gemeinsames Gerichtsverfassungsgesetz in so weit einheitlich zu regeln sind, welche zur Durchführung der Reichs-Gesetzgebung bereits unterstellten beiden Projektordnungen, der Zivil- und Strafprozess-Ordnung, erforderlich erscheinen. Die Errichtung eines obersten Reichs-Gerichtshofes wird dabei schwerlich zu erheben sein, weil nicht anders die Rechtsvereinheit in der Rechtsprechung baulern wird verbürgt werden können. Indem in diesem kurzen Abrisse die Lage der Angelegenheit und die Stellung der Landesregierung zu derselben, nebst den leitend gemeinen Gesichtspunkten dargelegt worden, wird nunmehr es zunächst in den bevorstehenden Beratungen des Bundesrathes demselben anheimfallen, sich über die an sich fortwährend schwebenden Fragen schlichtig zu machen, wobei selbstverständlich Modifikationen der bezeichneten Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen sind. Jedenfalls würde es aber der Landesregierung nur erwünscht sein können, vorher auch die Ansicht der Bundesversammlung über diese hochwichtige Landesangelegenheit in Erfahrung zu bringen.

## Schweiz.

**Bern, 22. Febr.** Zur Ausweisung Mermillod's schreibt der „Bund“:

Der mit der Ernennung Mermillod's zum apostol. Vikar in Genf mittelst eines einseitigen päpstlichen Breve vom 16. Jan. abhin eingeleitete staatsrechtliche Konflikt, in welchem die oberste politische Behörde der Eidgenossenschaft mittelst der Note vom 11. Febr. an den päpstl. Gesandten eine positive Stellung genommen hat, ist seitdem mit unerwarteter Klarheit zu einem vorläufigen Abschluß geblieben. Die Aufklärung, sich darüber zu äußern, ob er auf der Ausübung der Funktionen eines apostol. Vikars im Kanton Genf trotz der Nichtigkeitserklärung des betreffenden päpstl. Breve durch die kompetenten Kantons- und Bundesbehörden beharrt, beantwortete Mermillod mit der unumwundenen Erklärung, daß er seine neue Amtstellung, mit welcher ausschließlich geistliche Funktionen verknüpft seien und welche daher nicht in die Domäne der Staatsgewalt hinübergreife, unbedingt festhalten werde. Damit war der in der bundesrathlichen Note vom 11. Febr. vorgesehene Fall, in welchem Bundesregeln zu ergreifen waren gegen die thatsächliche Geltendmachung einer fremden Oberhoheit auf schweizerischem Staatsgebiete entgegen dem Willen der politischen Gewalten des Landes, eingetreten und der Bundesrath ägerie nicht, sofort eine entsprechende Maßnahme anzuordnen, indem er verfügte, daß Mermillod, so lange derselbe als apostol. Vikar für den Kanton Genf auftritt und wirken wolle, der Aufsicht auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft unterlagt sei. Der Staatsrath sorgte für die unmittelbare Vollziehung dieser Verfügung und ließ Mermillod durch einen Polizeikommissar an die französische Grenze geleiten.

Das Vorgehen des Bundesrathes gegen Mermillod in der Weise, wie es stattgefunden, hat vielfach Abercacht und es fehlt nicht an Stimmen, welche dasselbe als ein im bloßen Administrativweg vorgenommenes, gegen einen Schweizerbürger verfassungsmäßig unzulässiges Strafverfahren, abzielend auf Verbannung, auffassen. Diese Auffassung bedarf nach verschiedenen Seiten der Begründung. Die Ausweisung Mermillod's qualifizirt sich nicht als eine Strafe; sie ist vielmehr bloß eine politische Präventivmaßregel zur Verhinderung der thatsächlichen Geltendmachung einer fremden, von den Landesbehörden nicht anerkannten Autorität auf dem Territorium der Eidgenossenschaft. Diese Maßregel ist nicht gerichtet gegen Mermillod, als Geneser- und Schweizerbürger, sondern gegen den Bevollmächtigten und Vertreter des hl. Stuhles, soweit derselbe im Kanton Genf direkt und mit Umgehung der zuständigen Staatsbehörden die Autorität der römischen Kurie zur Geltung bringen will. Der Ausweisungsbefehl des Bundes-

besatzes hat keinerlei strafrechtliche Wirkungen für die Person Mermillod's. Von dem Augenblicke an, in welchem derselbe erklärt, aus dem mit Verletzung der Rechte der schweizerischen und der genferischen Landesbehörden erlassenen und promulgirten päpstl. Breve vom 16. Jan. bis zur Beilegung des Konflikts zwischen der Eidgenossenschaft und Rom keine Rechte ableiten und von daher keinerlei Funktionen ausüben zu wollen, steht ihm der Eintritt in die Schweiz und in den Kanton Genf wieder vollständig frei. Auf der Forderung einer solchen Erklärung aber muß der Bundesrath im Interesse der Ehre und der Würde des Staates unbedingt bestehen. Wenn Mermillod es nicht über sich vermag, in einer solchen für den weiteren Verlauf des Konfliktsfalls unvorgeleglichen Weise die Autorität der Landesbehörden auf ihrem Territorium anzuerkennen, so hat er sich nicht darüber zu beklagen, wenn diese Autorität ihn daran verhindert, ihr thatsächlich auf dem eigenen Hoheitsgebiete ferner Hohn zu sprechen. Wenn die Angelegenheit von diesem allein richtigen Standpunkte der Prävention zum Schutze der Territorialhoheit aus betrachtet und beurtheilt wird, so kann sich wohl kein Unbefangener der Einsicht verschließen, daß der Bundesrath im vollen Rechte gehandelt hat und daß das sogenannte Martyrium Mermillod's sehr wohlfeiler Natur ist.

Wenn man ferner sagt, die Ausweisung eines Schweizerbürgers aus der Schweiz sei in keinem Falle verfassungsmäßig zulässig, so befindet man sich im Irrthum. Unseres Wissens enthält die bestehende Bundesverfassung keinen Artikel, in welchem den Schweizerbürgern die Nichtausweisbarkeit ausdrücklich und für alle Fälle garantiert würde. Wohl aber unterliegt die Verfassung selbst im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konstitutionellen Friedens dem Jesuitenorden mit allen seinen Angehörigen den Aufenthalt auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft und macht dabei keinen Unterschied zwischen Schweizerbürgern und Fremden; der Schweizer eben so gut wie der Fremde hat, sofern er als Mitglied des Jesuitenordens wirken will, den Boden der Schweiz zu meiden und nur als Nicht-Jesuit den Aufenthalt im Lande gestattet. Die Analogie dieser Verfassungsbestimmung mit der bundesrathlichen Maßnahme gegen Mermillod liegt auf klarer Hand. Von einer Verfassungswidrigkeit der Verfügung des Bundesrathes kann daher nicht die Rede sein. Der Schweizerbürger Mermillod ist nicht verbannt; er kann jeden Augenblick in die Heimath zurückkehren, wenn er erklärt, die Landesgesetze achten und von der Geltendmachung der Stellvertretung einer fremden öffentlichen Gewalt in unserem Lande ablassen zu wollen. Dem Schweizer, der dagegen die Beziehungen zu einer ausländischen Autorität über Recht und Gesetz unseres republikanischen Staatswesens stellt, steht es nicht wohl zu, auf sein Schweizerbürgerrecht zu pochen, denn er ist thatsächlich ein Fremder. Die Qualität eines Schweizerbürgers kann doch unmöglich dazu bestimmt sein, als heuchlerischer Schutz zu dienen, hinter welchem ungehindert der Staatshoheit und den Landesgesetzen Trost geboten werden kann.

Es gibt auch Stimmen, welche behaupten, Mermillod hätte vor einem Gerichtshof angeklagt werden sollen; eine Ausweisung im Administrativweg ohne gerichtliches Urtheil sei nicht gerechtfertigt. Diejenigen, welche so sprechen, übersehen, daß es sich in der Angelegenheit Mermillod's nicht um ein individuelles Verbrechen, um einen Einbruch in die Strafgewalt, sondern vielmehr um eine Kollision zweier öffentlicher Gewalten auf einem und demselben Staatsgebiete handelte, bei welcher die eine, die Territorialgewalt, die andere, die vorkommende Kirchengewalt, im Interesse ihrer Selbsthaltung fern zu halten gezwungen war. Mermillod ist persönlich kein Verbrecher und er hätte keines im Strafcode vorgesehenen Verbrechens halber gerichtlich verfolgt werden können. Aber sein längeres Verweilen auf dem Gebiete des Kantons Genf in der Eigenschaft als apostol. Vikar war nach der Richtigerklärung des päpstl. Breve vom 16. Jan. durch die zuständigen Behörden unvereinbar mit der Würde des schweizerischen Staatswesens. Die Angelegenheit Mermillod hatte niemals einen strafrechtlichen Charakter; auch die Verweisung des apostol. Vikars ist, wie wir früher nachgewiesen haben, keineswegs als ein Akt persönlicher Bestrafung anzusehen. Der ganze Konflikt steht vielmehr auf diplomatisch-politischem Boden und auf diesem Gebiete kann der Staat unmöglich die Autorität der gewöhnlichen Gerichte als über der seinigen geltend anerkennen. Der Bundesrath konnte die Verantwortung der bei dem Vorgehen gegen Mermillod maßgebenden Frage, ob auf dem Territorium der Eidgenossenschaft und in der Vertretung der Schweiz nach außen seine eigene Autorität derjenigen eines einseitig vom Papst in die Schweiz abgeordneten geistlichen Würdenträgers vorgehe oder nicht, niemals und unter keiner Bedingung von dem Entschieden irgend eines Gerichtshofes abhängig machen lassen.

Die Maßregel, welche der Bundesrath gegenüber Mermillod ergreifen hat, konnte in ihrer schnellen Entschiedenheit überraschen; sie kann aber nach unserer Ueberzeugung in ihrer Korrektheit kaum angefochten werden. Neben der Entfernung gab es nach unserm Dafürhalten nur noch ein Mittel, um den apostol. Vikar in Genf in seiner Wirksamkeit zu hindern — dessen Gefangensetzung. Der Gefangenname gegenüber stellte sich die Ausweisung immerhin als die mildere Maßnahme dar. Selbst vom Standpunkte der Humanität aus dürfte daher das Verhalten des Bundesrathes kaum getadelt werden können.

Ein entschiedener Schritt mußte der offenen Auflehnung Mermillod's wider die Landeshoheit gegenüber gethan werden. Die Ausweisung hat dem ferneren Wirken des ehrgeizigen Prälaten im Kanton Genf, entgegen dem Willen der Staatsgewalten und im Namen einer fremden Autorität, nachhaltig den Riegel geschoben und insofern entspricht das bundesrathliche Vorgehen auch derjenigen wichtigen Anforderung, die man an eine richtige politische Maßregel stellt, nämlich — daß sie wirksam sei und ihr Ziel nicht verfehle.

Der Bundesrath hat übrigens die Ausweisung gegen Mermillod mit dem vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Bundesversammlung verfügt und er wird dieselbe im Schooße der eidgenössischen Räte gehörig zu rechtfertigen wissen. Die öffentliche Meinung wird es im Ganzen und Großen kaum sehr bedauern, daß der Staat der notorischen Rücksichtslosigkeit der römischen Kurie gegenüber auch einmal zu einer energischen Anspannung seiner Machtmittel sich hat bewegen lassen.

## Frankreich.

**Paris, 23. Febr.** Die Nationalversammlung beschäftigte sich gestern mit dem Tarif für die bekanntlich in Monopol gegebene Zündhölzchen-Fabrikation. Der Preis der ordinären Zündhölzchen wurde auf 5 Centimen für 50 Stück und jene der Wachszündhölzchen auf 10 Centimen für 50 Stück festgesetzt.

Das rechte Centrum hielt gestern in Versailles eine Berathung unter dem Vorsitze des Hrn. St.-Marc-Girardin. Der letztere beglückwünschte den Herzog von Broglie im Namen der Partei zu seinem Bericht, worauf dieser einige weitere Aufklärungen über die Arbeiten des Dreißiger-Ausschusses gab. Der Ausschuss, sagte er, hatte kein theoretisches, sondern ein wesentlich praktisches Ziel im Auge. Seit dem Botum vom 29. Nov. hat die Regierung den Wünschen der konservativen Partei Rechnung getragen; dieses Verhältnis erheischt alle Schonung und es galt, um jeden Preis einen neuen Konflikt zu vermeiden. Die wesentlichen Forderungen des Barbié'schen Berichts wurden gleichwohl durchgesetzt: Der Präsident der Republik wird nicht mehr bei jeder Gelegenheit durch Stellung der Vertrauensfrage einen Druck auf die Kammer üben, sondern die Vertretung seiner Politik vor dem Hause der Ministern überlassen und diese mithin nach dem Geschmaek der Majorität wählen müssen. Zu Art. 4 machte der Herzog von Broglie darauf aufmerksam, daß es sehr unklug gewesen wäre, die Frage, ob Republik oder Monarchie, stellen zu lassen. Wir haben durchgesetzt, sagte er, daß die Regierung diese Frage bei Seite ließ, und wir haben sie gleichmäßig gezwungen, anzuerkennen, daß wir jederzeit das Recht haben, über die Frage unumwunden zu erkennen. Auf den Wunsch der Regierung willigten wir herein, auch gewisse Anordnungen für das Regime der Zukunft zu treffen; aber die Einführung einer Zweiten Kammer und die Wahlreform sind ihrer Natur nach mehr monarchische als republikanische Einrichtungen. Man wendet ein, daß wir eine bedenkliche Konzession gemacht hätten, indem wir es der Regierung überließen, diese Gesekentwürfe auszuarbeiten. Aber bleiben wir nicht immer die Majorität? Können wir nicht immer unsern Beistand an die Bedingung knüpfen, daß die Regierung konservative Bahnen wandle? Dazu brauchen wir nur einig zu bleiben und dies ist in der That die Hauptsache: wenn die Allianz der konservativen Parteien fortbesteht, können wir auf den Sieg der Sache der Ordnung rechnen. Die Hh. Delavergne, Buisson und Paris erklärten sich bereit, den Entwurf der Dreißig zu votiren. Hr. v. Camont, welcher den Legitimisten näher steht, dankte dem Herzog von Broglie für seine verständlichen Schlussworte und beantragte, daß das Bureau der Partei den bisherigen freundschaftlichen und so fruchtbaren Verkehr mit den übrigen Fraktionen der Rechten forsan nur noch eifriger kultivire, damit auch das weitere Zusammengehen der verschiedenen Fraktionen der Rechten zum Heile der konservativen Sache gesichert sei. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Das „XIX. Siècle“ kann aus einem Privatbriefe des Ministers des Aeußern der spanischen Republik folgende Stelle mittheilen:

Ich kann Ihnen sagen, daß unsere Republik durch die unabweisbare Logik der Ereignisse gegründet ist und daß wir sie durch unsere gemeinsame Haltung zu bewahren hoffen. Die meisten demokratischen Prinzipien sind in unserem Lande, wie Sie wissen, schon seit unserer September-Revolution praktisch. Wir haben sie also nur unter einer friedlichen Republik zu entwickeln und zu organisiren. Dazu brauchen wir nicht bloß vollkommene Ordnung im Innern, sondern auch wahre Sympathien im Auslande. Genehmigen Sie u. s. w. — Emilio Castelar.

**Die Gartenlaube.** Nr. 7. Inhalt: Glück auf! Erzählung von E. Werner. (Fortsetzung.) — Ein Sänger von Gottesgnaden. Von J. C. Lobe. Mit Eugen Oura's Portrait. Originalzeichnung von Adolf Neumann. — Ueber Hypnotismus bei Thieren, nebst gelegentlichen Bemerkungen über Naturwissenschaft und Spiritismus. Geistesmanifestationen u. dergl. Von Prof. Joh. Giermal. — Ein glücklicher Greis. Von H. Scheub. — Erinnerungen aus dem Indianerstaat in Minnesota. 1) Der Ausbruch. (Schluß.) — Bitte — bitte! Nach dem Original von L. Giltner in Berlin. — Blätter und Blüthen: Noch einmal der Fuchswortuch des Bringen Friedrich. Von Had, Redaktionsrat in Sindheim bei Heidelberg. — Berlebscher Nachrichten und Zeitersparnisse. Von Arthur Michels. — Zeitungsjungen in New-York. — Noch einmal der Heiligenschein. — Für einen Lobden die Eiern gefunden. — Kleiner Briefkasten.

Nr. 8. Inhalt: Glück auf! Erzählung von E. Werner. (Fortsetzung.) — Probirstation beim Dorfäcker. Von Hanns Stiglmater. Mit Abbildung: „Schm — Schm — die neuen Gewichte!“ Nach dem Original von E. Hirschfelder in München. — Ueber Hypnotismus bei Thieren, nebst gelegentlichen Bemerkungen über Naturwissenschaft und Spiritismus. Geistesmanifestationen u. dergl. Von Prof. Joh. Giermal. (Schluß des ersten Vortrags.) — Goethe. Sein Leben und Dichten in Vorträgen für Frauen gehalten. Von Johannes Schert. III. — Briefe aus ihr Ruf. Mit Abbildung: Kröde auf der Jagd. Nach der Natur gezeichnet von Emil Schmid. — Zwei Redaktionen aus dem Klavier. — Blätter und Blüthen: Ein St. Georg des preussischen Landtags. Mit Eduard Zoller's Portrait. Julius Fürst. — Kleiner Briefkasten. — Für unsere unglücklichen Ostsee-Deutschen.

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozents.	Wind.	Himmel.	Witterung.
24. Febr.						
Morg. 7 Uhr	749.2mm	+ 5.8	0.68	SW.	bedeckt	früh
Mitt. 2	747.3mm	+ 9.8	0.62			stürmisch
Nachts 9	744.9mm	+ 7.8	0.88			Regen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 21. Febr. (Schlußbericht.) Weizen per Februar 82 1/2, per April-Mai 83 1/2, Roggen per Febr. 55 1/2, per April-Mai 54 1/2, per Mai-Juni 53 1/2, per Juni-Juli 53 1/2, Rüböl per April-Mai 21 1/2, per Septbr.-Oktbr. 22 1/2, Spiritus per April-Mai 18 Tblr. 13 Sgr., per Juli-August 18 Tblr. 28 Sgr.

Frankfurt, 24. Febr. (Wochenbericht.) Im Getreidegeschäft hat sich seit unserem letzten Berichte nichts wesentlich geändert. In Weizen blieb der Verkehr zu letzten Preisen auf geringe Umsätze mit Mäßigkeit beschränkt. Roggen war sehr still und matt; auch in Gerste war nur wenig Geschäft, da Käufer sich bei den hohen Forderungen der Eigener sehr zurückhaltend zeigten. Bei wenig umfangreichem Geschäft blieben Preise am heutigen Markte unverändert. Wir notiren: Weizen, Winterernte und hiesiger 15 1/2-15 3/4 fl. Roggen 10 fl. Gerste 11 1/2-12 1/2 fl. nach Qualität. Alles per 200 Pfund effektiv loco hier. Hafer 5-5 1/10 fl. per 120 Pfund effektiv loco hier.

Frankfurt, 24. Febr. Notierungen nach dem öffentlichen Kursblatt. (Die Notierungen sind in Gulden fälschlich, Währ. per Komptant nur für Partien gültig.) Wetter: Regen. Weizen höher, Roggen beinahe, Gerste höher, Hafer höher, Rüböl und Weizen per 100 Kilo netto effektiv hiesiger und Winterernte 15 1/2-15 3/4, fränkischer - fremder 14 1/2-15 1/2, per diesen Monat 14 1/2, pr. April 14 1/2 B., 1/2 B., Roggen per 100 Kilo netto eff. hiesiger 10, fränkischer - v. d. M. 10, per April 10. Gerste per 100 Kilo netto effektiv hiesiger und Winterernte 11 1/2-12 1/2, fränkische 12-12 1/2, Hafer per 100 Kilo netto effektiv hiesiger 8 1/2-1/2, per d. M. - per Mai 8 1/2, per April - Desseaten per 100 Kilo netto. Raps effektiv - Rüböl - Rüböl per 50 Kilo netto effektiv ohne Fass hiesiger in Partien von 50 Ztr. 23, do. fremdes - per d. M. 23, per Mai 22. Branntwein 50 Proz. Trall. per 160 Liter effektiv ohne Fass -

Hamburg, 24. Febr. Nachmitt. Schlußbericht. Weizen per Febr. März 247 G., per Mai-Juni 245 G., Roggen per Febr. März 155 G., per Mai-Juni 155 G.

Mannheim, 24. Febr. Weizen, Roggen und Gerste unverändert, Hafer höher, Oel und Petroleum unverändert. Weizen, hiesiger 15 1/2 fl., fränkischer 15-1/2 fl., russischer 16-16 1/2 fl., norddeutscher 15 1/2-16 1/2 fl., französ. 15 1/2 fl., Roggen 10-10 1/2 fl., Gerste hiesiger 12 fl., psäher 12-1/2 fl., württembergische 12 fl., fränkische - fl., ungarische 12 fl., Hafer effektiv 8 1/2-1/2 fl., Hafer auf Lieferung - fl., Kernen 15 fl., Kohlraps, ungarischer - fl., deutscher 20 1/2 fl., per 100 Kilo. Bohnen 13 fl., Klebsamen, deutscher I. 29 fl., deutscher II. 27 fl., Luzerne 33-37 fl., Erbsen - fl., Bohnen 22 1/2 fl., fahweise 23 1/2 fl., Rüböl 22 1/2 fl., fahweise 23 1/2 fl., Branntwein 50% Tralles 50 B., Petroleum 11 1/2 bis 12 fl., fahweise 12 1/2 fl., per 50 Kilo mit Fass. Weizenmehl per 100 Kilo mit Sack: Nr. 0 27 fl., 15 fl., Nr. 1 24 fl., Nr. 2 21 fl., Nr. 3 19 fl., Nr. 4 15 fl., Nr. 5 14 fl., Roggenmehl Nr. 0 16 1/2 fl.

Freiburg i. B., 22. Febr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt sind die Früchte verkauft worden per Zentner: Weizen bester 8 fl. 33 kr., mittlerer 8 fl., geringerer 7 fl. - fr., Halbweizen bester 7 fl. 12 kr., mittlerer 6 fl. 9 kr., geringerer 5 fl. 28 kr., Roggen bester 5 fl. 13 kr., mittlerer 5 fl. 3 kr., geringerer 4 fl. 45 kr., Weizen bester 4 fl. 45 kr., mittlerer 4 fl. 31 kr., geringerer 4 fl. 15 kr., Gerste beste 5 fl. 30 kr., mittlere 5 fl. 14 kr., geringste 5 fl. - fr., Hafer bester 4 fl. 54 kr., mittlerer 4 fl. 39 kr., geringerer 4 fl. 33 kr. Stein a. Rh., 19. Febr. Kernen per 2 Zentner 28 fl., Roggen - fr., Gerste - fr., Hafer 16 fl. 25 Kr., Weizen - fr., Rapsöl 19. Febr. (Mittelpreis.) Pro Zentner. Kernen

7 fl. 38 kr. Weizen 7 fl. 6 kr. Gerste 5 fl. 25 kr. Roggen 4 fl. 39 kr. Hafer 3 fl. 50 kr. Weizenfrucht 5 fl. - fr. G. b. 6 fl.

Stuttgart, 24. Febr. (Frankf. Ztg.) Weizen württembergischer - fl. - fr., bayrischer 8 fl. 15 kr., russischer 8 fl. 24 kr., sächsischer - fl. - fr., Kernen 7 fl. 48 kr., Gerste württembergische - fl. - fr., bayrische 6 fl. 12 kr., Hafer 4 fl. - fr., Wehl Nr. 1 25 fl. - fr., Nr. 2 23 fl. - fr., Nr. 3 19 fl. 48 kr.

Paris, 24. Febr. Rüböl fest, per Februar 97.50, per März-April 95.25, per Mai-August 94. - Wehl, 8 Marz, still, per Februar 69.75, per März-April 69.75, per März-Juni 70. - Hafer, disponibel, 61.25. Spiritus per Februar 53.75.

Amsterdam, 24. Febr. Weizen geschäftlos, per Mai - per Oktober - Roggen loco flau, per März 181 1/2, per Mai 186 1/2, per Oktober 193 1/2. Raps per Frühjahr 407, per Herbst 403 fl. Rüböl loco 41 1/2, per Herbst 41 1/2.

Antwerpen, 22. Febr. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen matt, inländischer 18 1/2, Hafer stetig, Gerste steigend. Petroleum markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Rote weiß, loco und pr. Februar 46 bez. und Dr., pr. März 45 1/2 B., pr. Sept. 46 bez. und Dr., pr. Septbr. 47 B. Ruhig.

London, 22. Febr. (Handelsbericht.) Die Befürchtungen, welche man gegen Ende voriger Woche begte, das Geld werde knapper werden und die Bankdirektoren das Bankminimum werden erhöhen müssen, haben sich nicht bestätigt. Der Bank Zinsfuß blieb bei 3 1/2 %, die Geldzirkulation war beschränkt, und wenn auch auf offenem Markte beinahe die ganze Woche kein Escotmpotential unter dem Bankdiscont abgeschlossen wurde, so zeigte sich zuletzt doch die Neigung, Dreimonat Wechsel für 3 1/2 % zu acceptiren. Das Escotmpotential der Bank war nur mäßig. Die Nachfrage nach Geld auf offenem Markte ist bedeutend und die Aufträge von Deutschland, Spanien und andern Ländern im Laufe der nächsten Wochen die Bankreserven schwächen. Die Goldzufuhr im Laufe der vergangenen Woche hätte einen Werth von 190,000 Pfd. St., die Silberzufuhr, welche wie das Gold aus Westindien und Amerika kam, belief sich auf 122,000 Pfd. St. Die Nachfrage für Silber ist matt, die Preise darüber etwas gedrückt, und es werden für die Länge 5 1/2 %, d. gezahlt. Amerikanische Dollars sind rarer und notiren circa 60 d. - Die gütliche Lage des Geldmarktes hat nicht verschit, die Stimmung der Fonds Börse zu beeinflussen, deren Tendenz von Tag zu Tag fester wurde. Fast alle Effekten haben mehr oder weniger profitirt und Bahnantheile selbst, welche seit einigen Wochen schon des Rückgangs sich befleißigt hatten, schlossen nach vielem Hin- und Herbewegen zu Gunsten der Verkäufer ab. Die Aussicht auf Vorkauf des verhängnisvollen Eisenstrikes in Schweden und das Fallen der Kohlenpreise um 5-6 lb. per Tonne haben den Bahnantheilen zum Steigen verholfen. Englische Staatspapiere waren die ganze Woche fest, gefragt und zeigen gegen Abbruch dieser Woche eine Aavance von 1/8 Proz. Ausländische Effekten waren ebenfalls beliebt und profitiren durchweg. Franzosen haben sich durch die Verabbarung des Sen. Thiers mit dem Dreijährigen-Ausschuß, und an der Haufe beizuliegen sich auch Türkei, Aegypten, Argentinien, Brasilien und nach einem Weichen in voriger Woche Paraguanische Bonos, Spanien und Portugalien konnten keine Aavance erzielen, da man noch immer die spanische Republik mit etwas Vorstraten in Evidenz-Straße ansieht. Amerikaner wurden theils still aufgenommen, theils zu flemem Kurse gehandelt. - Von Gründungen, Anleihen und dergl. ist in vergangener Woche in der City nichts bekannt geworden, das den Kontinent interessieren könnte, dagegen führt man schon wieder von neuen türkischen, ägyptischen und russischen Anleihen. - Die Verhaftung Lyabris, des Chef einer bedeutenden Cufirma, hat in kaufmännischen Kreisen bedeutendes Aufsehen erregt. - Was die andern Märkte anbetrifft so hat sich die Stimmung auf dem Baumwollmarkt um einen Schatten gehoben, während die Wollanleihen nur matte Betheiligung haben. Heimische Fabrikanten sind zurückhaltend, will sie die Herstellungsstellen heben, Fabrikanten vom Ausland wollen niedrigere Preise abwarten. Auf dem Kolonialmarkt behauptet Kaffee

nur allein gute Preise, die Nachfrage für Zucker ist gering. Der Getreidemarkt ist ebenfalls matt und Preise für Weizen und Roggen sanken.

Liverpool, 24. Febr. Baumwollmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 1000 B. Umbfall Upland 9 1/2, Middl. Orleans 10. Fair Egyptian 8 1/2, Fair Dhollerab 6 1/2, Fair Broad 7, Fair Comra 7 1/2, Fair Madras 6 1/2, Fair Bengal 4 1/2, Fair Smyrna 8, Fair Pernom 10 1/2, Middl. fair Dholl. 6 1/2, Middl. Dhollerab 4 1/2, Good middl. Dholl. 5 1/2, Good fair Comra 7 1/2, Cetera.

[Verlosungen.] Türksche 3% 400-Fr.-Loose von 1870. 18. Ziehung am 1. Febr. Auszahlung am 1. Aug. 1873. Nr. 921434 300,000 Fr. Nr. 70752 25,000 Fr. Nr. 740500 1776785 a 10,000 Fr. Nr. 309350 782081 824895 1439246 1663967 1770778 a 2000 Fr. Nr. 50539 176491 222108 309348 771141 792220 819867 1123167 1415735 1471005 1637506 1776782 a 1250 Fr. Nr. 43850 90168 32861 32397 382778 595764 686502 740439 756583 782083 792116 19 020286 848073 879366 70 105159 1123169 1169383 1201222 1375292 93 95 1415734 1507499 1552249 1709092 1770774 a 10 0 Fr. Nr. 43846-49 50536-38 40 70751 53-55 90166 67 69 70 164511-15 176192 -95 181726-30 189101-05 222106 07 09 10 251404-05 309346 47 49 332862-65 352396 98-400 359441-45 382778 77 79 80 422236-30 423831-35 485151-55 552886-90 582326 -30 595761-63 65 66821-25 686501 03-05 726891-95 740498-95 756381 83 84 85 771142-45 774336-40 782082 84 85 790301-05 792117 18 802087-90 819366 68-70 84891-94 848071 72 74 75 872211-45 879367-69 921431-33 95 91881-85 1057031-85 1058156-85 60 1067666-70 1102096 -100 1123166 63 70 1128336-60 1169381-84 1178136-40 1201221 22 25 25 1238456-60 1301365-60 1342246-50 1375291 94 1415731-33 1439247-50 1446271-75 1471001-04 1474901-05 1497996-800 1507196-90 1506 1552446-48 50 1637507 10 1646486-90 166366 63-70 1709391 93-95 2182226-30 1770771 72 75 1776781 83 84 1816281-85 1917181 -85 1963821-25 a 400 Fr.

Brüsseler 3% 100 Fr.-Loose von 1872. 1. Ziehung am 10. Febr. Auszahlung am 1. Apr. 1873. Nr. 13464 25,000 Fr. Nr. 274646 500 Frs. Nr. 3254 4069 7164 12588 41278 42773 52994 60426 71866 82294 85693 87539 104204 101225 109425 12-249 130727 152094 155181 157675 161884 179030 188797 198804 199454 217736 250664 263233 273304 296140 298135 310942 316147 319463 334144 341539 345397 355344 a 250 Fr. Nr. 369 6-0 83 879 2704 957 3119 917 8492 12555 13398 14633 16144 22866 23919 24126 30780 31886 38 33252 34684 36604 39324 41003 43297 45353 48639 11611 52361 83 542-9 56931 57430 61941 63809 64152 65887 68754 412 71183 74106 798 75604 76418 77840 78023 80478 84978 8724 87466 95427 92780 98231 97381 10380 105545 110102 51 11933 917 120677 815 122778 123972 131363 192 13778 867 73 142193 144895 147192 1488-2 14 1282 10394 152934 154681 156818 15776 158803 159882 161 70 163197 594 168378 170737 182 173194 319 766 171255 175310 181865 184 91 8 18 243 187489 196740 200641 204193 202222 203201 206229 209862 210416 211383 212195 256-77 215837 216666 219-60 580 222122 863 225510 229867 234381 2369-8 238-06 238708 240151 728 250078 257630 260151 556 265032 267906 268409 273905 274311 275539 276159 280133 55 718 282399 827 283890 289155 290249 356 292389 94 296284 297471 299085 301676 302162 280 304381 571 943 307625 310116 312102 393 316093 318303 319 759 77 319093 717 76 323233 325278 27999 330 103 218 853 330466 335861 37150 343754 344264 345353 347449 348952 351994 352388 966 355587 356350 357724 359900 a 125 Fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Rheinische Hypotheken-Bank in Mannheim.

General-Versammlung.

Die erste ordentliche General-Versammlung der Rheinischen Hypotheken-Bank wird Samstag den 1. März, Vormittags 10 Uhr, im Locale der Harmonie dahier stattfinden. Zu dieser General-Versammlung laden wir hiermit die Herren Actionäre ein. Tages-Ordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. 2. Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und Bericht der Revisions-Commission über die Prüfung der Jahresrechnung. 3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. 4. Festsetzung der Dividende. 5. Wahl des Aufsichtsraths und der Revisions-Commission. Je fünf Aktien geben eine Stimme (Stat. § 37). Jeder Actionär ist zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt (Stat. § 37). Eintrittskarten zur General-Versammlung ertheilen in Mannheim unsere Bank, in Karlsruhe, Freiburg, Constanz die Filialen der Rheinischen Credit Bank, in Stuttgart die Württembergische Vereins-Bank, in Frankfurt a. M. die deutsche Vereins-Bank, in Basel die Basler Handels-Bank. Zur Erlangung einer Eintrittskarte sind spätestens drei Tage vor der General-Versammlung die Aktien, nebst einem arithmetisch geordneten, doppelt ausgefertigten und von dem Besitzer der Aktien unterzeichneten Verzeichniß der Actiennummern bei einer der genannten Stellen zu hinterlegen. Mannheim, den 27. Januar 1873.

Der Aufsichtsrath.

E. 794. 2. Mannheim. 4 1/2 % Anlehen der Stadtgemeinde Mannheim von 500,000 fl. süddeutscher Währung, genehmigt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. April 1872 und mit hohem Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 7. October 1872, Nr. 18,790.

Da die in Folge Ausschreibens vom 8. dieses Monats eingelaufenen Commissionen nicht berücksichtigt werden konnten, so hat der Gemeinderath beschlossen, einen Theil obigen Anlehens, und zwar den Betrag von 350,000 fl., eingetheilt in Obligationen à 500 fl. und 100 fl. auf dem Subscriptionswege, und zwar zum Course von 99 pro Cent zu vergeben. Es liegt zu diesem Behufe:

von Mittwoch den 26. Februar bis Samstag den 1. März dieses Jahres einschließlich

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr auf der Stadtkasse eine Einzeichnungsliste auf und werden Lustthacende zur Betheiligung eingeladen.

Im Falle einer Ueberzeichnung erfolgt eine verhältnismäßige Reduktion der gezeichneten Summen. Die Einzahlung der genehmigten Beträge kann nach dem Belieben der Subscribenten:

- am 3. März, " 15. " 1. April, " 15. " 30. "

unter Zurechnung der Zinsen für den laufenden Coupon geschehen und werden dagegen sofort die auf den Anhaber gestellten Schuldverschreibungen (Obligationen) ausgegeben. Mannheim, den 20. Februar 1873. Gemeinderath. M. O. L.

Isländisch-Moos-Pasta gegen Husten und Heiserkeit.

Die Pasta bewährt sich als ein vorzüglich linderndes Mittel bei katarrhischen Affectionen und chronischen Brustleiden. - Die Zusammensetzung der Pasta ist der Art, daß auch bei häufigem Genuße derselben der Magen nicht gefäuert wird. - Das Präparat zeichnet sich vor ähnlichen, zu gleichem Zwecke gebrauchlichen Mitteln, durch einen angenehmen nicht allzu süßen Geschmack aus. - Preis per Schachtel 21 Kr. Rosen-Apothekc von Karl Engelhard in Frankfurt a. M. Niederlagen: In den meisten Apotheken Deutschlands.

Deffentlichcr Dank.

Ich litt 9 Jahre lang an heftigem Reizen und Gichtschmerzen, kein Arzt, kein Bad konnte mir helfen, da nahm ich meine Zuflucht zu dem bekannten Lamper's Balsam, habe diesen nach Vorschrift eingenommen und bin nunmehr durch 4 Flaschen hergestellt. Lamper's Balsam kostet 1 fl., halbe Flaschen zur Nachkur 30 Kr. und soll auch die heftigsten Rheumatischen Schmerzen augenblicklich stillen. Dresden. Kaufmann Steff, Halbesgasse 1. E. 585. 3. \* Gebrauchsanweisung erteilt Herr Th. Brugier in Karlsruhe gratis.

Gasthofverkauf.

E. 803. 2. 1036. Ein sehr gangbarer Gasthof l. Rang mit großen Räumlichkeiten mit oder ohne Inventar ist unter vor-

Bestandwagen, zweifelhig, mit Bedienten, steht Abreise halber sofort zu verkaufen. Franco Offerten unter V U 478 besördert die Annoncen-Expedition von Sassenheim & Vogler in Mannheim.

Verm. Bekanntmachungen.

E. 793. 2. Gernsbach. (Holzverfeigerung.) Aus dem Domänenwalde 'Schwarzengrün' werden mit Zahlungsfrist bis 1. October l. J. folgende Holzfortimente am Freitag den 28. d. M., Vorm. 10 Uhr, öffentlich versteigert. Aus den Abtheilungen 8 und 9: 5 buchene Kugelhölzer, 2 forstene Säghämme, 7 lardene und 247 tannene Bausträmme, 10 lardene und 145 tannene Gerüststangen, 319 Eter buchenes und 18 Eter tannenes Scheitholz, 33 Eter buchenes Rollenholz, 61 Eter buchenes u. 31 Eter tannenes Prügelholz. Sodann von Schneebüchsen und Dürtholz in den Abtheilungen 1 bis 20: 25 Eter buchenes, 8 Eter eigenes u. 157 Eter forstenes und lardenes Prügelholz. Man versammelt sich zu besagter Stunde im Wirthshause zum 'Alder' in Sulzbach, Waldhüter Dettcher daselbst wird auf Verlangen das Holz vorgezeigt. Gernsbach, den 18. Februar 1873. Großh. bad. Bezirksforstrei.

St. Leon. (Ruhholzverfeigerung.)

Freitag den 28. d. M. im Saal in Kirchbach, aus Domänenwald-District II. Waghäuser Wald: 2 Hainbuchen, 81 Eichen, 1 Eric, 1 Ulme; 34 buchene Wagnerstangen. Samstag den 1. März d. J. im Hirschen in St. Leon, aus Domänenwald-District I. Untere Waghäuser: 47 Eichen, 17 Erlen, 7 Ulmen, 89 Forsten, 550 buchene, 140 eigene Wagnerstangen, 95 forstene Gerüststangen. Zusammenkunft jeweils Morgens 9 Uhr. St. Leon, den 20. Februar 1873. Großh. bad. Bezirksforstrei. G. H. a. m.

Wagen- und Pferdeverkauf.

E. 788. 2. Ein Paar ungarische Pferde, Schwarzschimmel, Wallachen, vertraut, Ein- und Zweispännig gefahren und eines complet geritten, nebst ganz neuen ungarischen Wallachschirren und ganz neuem